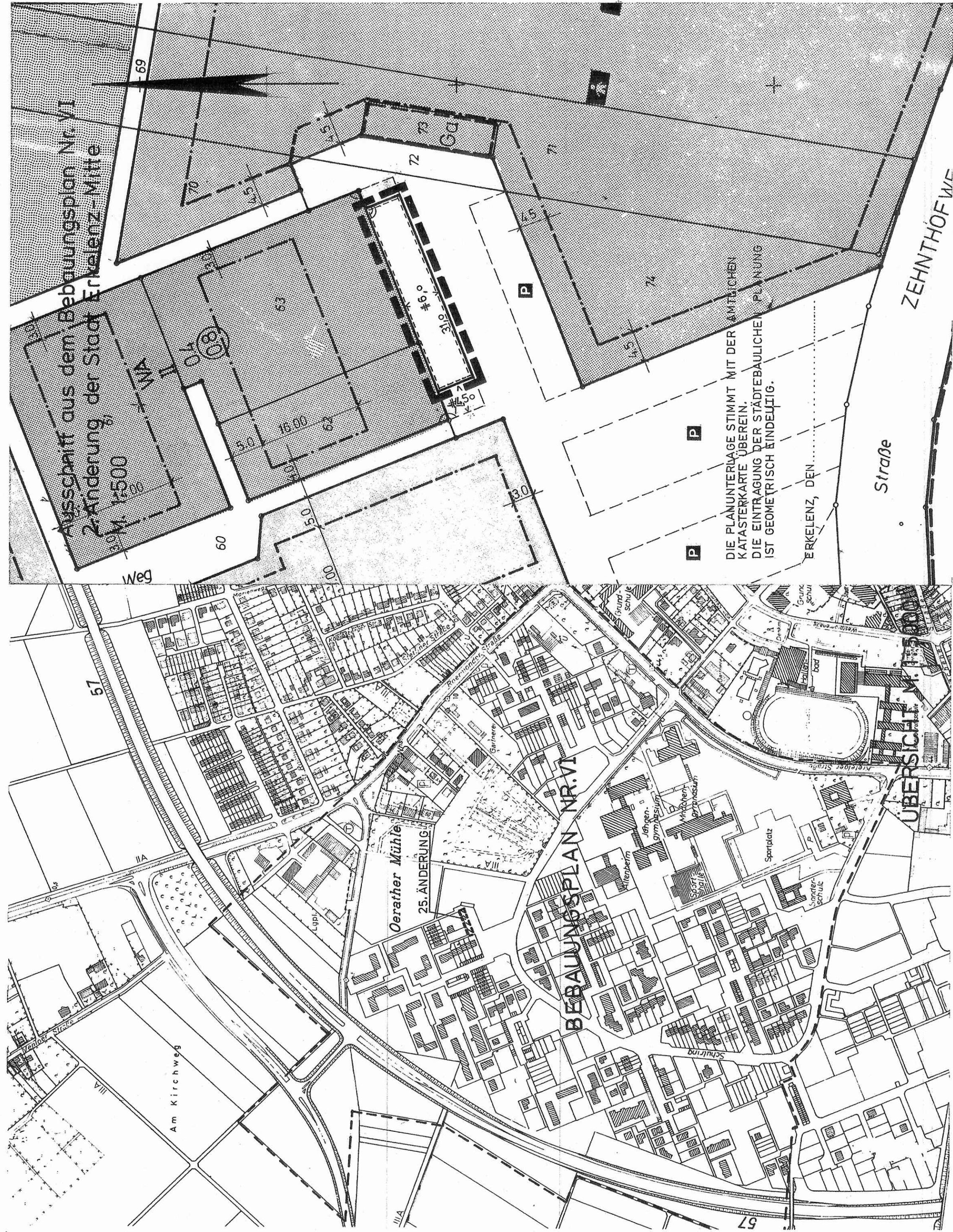




Begründung

Im Baugebiet VI besteht ein akuter Mangel an Garagengrundstücken. Auf eine Anregung aus der Bewohnerschaft soll deshalb eine Fläche am Bauhof, die derzeit als Stellplatzfläche festgesetzt ist, durch die vorliegende Änderung in eine Fläche für den Bau von Garagen umgewandelt werden, um damit die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen für den Bau von etwa 10 Garagen. Obwohl dadurch Stellplätze verloren gehen, erscheint dieser Schritt am Bauhof gerechtfertigt, weil hier auch dann noch Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Parkplatz am Bauhof ist regelmäßig nur etwa zur Hälfte bis zu zwei Drittel besetzt. Aus dieser Bebauungsplanänderung werden der Stadt Erkelenz keinerlei Kosten entstehen. Bodenordnungsmaßnahmen irgendwelcher Art werden nicht notwendig.

Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen

- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI gelten für den Bereich dieser Änderung uneingeschränkt weiter.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 07.06.1979, gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VI „Oerather Mühle“ zu ändern. Der Beschluß wurde im Amtsblatt Nr. 16 / 79 der Stadt Erkelenz vom 15.06.1979 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 19.06.1979

gez. Stein

gez. Franzen

gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 07.06.1979, gemäß § 2a (6) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 24.07.1979

gez. Stein

gez. Franzen

gez. Jansen

Die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17/79 der Stadt Erkelenz vom 22.06.1979 als Entwurf gemäß § 2a (6) BBauG vom 18.8.1976 in der Zeit vom 02.07.1979 bis 03.08.1979 mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Erkelenz, den 28.08.1979

gez. Eschmann
Techn.-Beigeordneter

Die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 26.09.1979 als Satzung beschlossen worden.

Die Änderung wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 103 BauONV beschlossen.

Erkelenz, den 27.09.1979

gez. Stein

gez. Franzen

gez. Jansen

Die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 am 18.12.1979, Az.: 352.12-49.05-2583.79 genehmigt worden.

Köln, den 21.12.1979

Der Regierungspräsident
im Auftrag:

gez. Pawelzyk

Die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2/80 der Stadt Erkelenz vom 18.01.1980, am 19.01.1980, als Satzung rechtsverbindlich geworden. Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen treten außer Kraft, soweit sie den neuen Festsetzungen entgegenstehen.

Erkelenz, den 21.01.1980

gez. Eschmann
Techn.-Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01 -06(25)

25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI

Stadtbezirk Erkelenz - Mitte

Ausfertigung

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung
des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 15.08.1977 (BGBl. I S. 1757),
Platzzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)